

Von: bsbv@wko.at
Gesendet: Donnerstag, 17. Mai 2018 14:16
An: begutachtung
Betreff: FMA-Begutachtung Granulare Kreditdatenerhebungs-Verordnung 2018 (GKE-V 2018)

Kennzeichnung: Zur Nachverfolgung
Kennzeichnungsstatus: Erledigt

BSBV 70/Dr. Egger/DW 3137

17.5.2018

Betrifft: FMA-Begutachtung Granulare Kreditdatenerhebungs-Verordnung 2018 (GKE-V 2018)

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zu der GKE-V 2018 dürfen wir die folgende Stellungnahme abgeben.

Zu § 4 möchten wir den folgenden alternativen Textvorschlag einbringen.

(2) Bei einer Meldung gemäß Abs. 1 Z 3 kann die Meldung von Mitgliedern der Gruppe verbundener Kunden ohne Kreditbeziehung zum Melder

1. mit Sitz oder Wohnsitz in Österreich, die dem Schuldner nicht in gerader Linie übergeordnet oder dem unbeschränkt haftenden Gesellschafter einer unternehmerisch tätigen Personengesellschaft mit Schuldnerstatus des unbeschränkt haftenden Gesellschafters oder der unternehmerisch tätigen Personengesellschaft nicht in gerader Linie über- oder direkt untergeordnet oder einer unternehmerisch tätigen Personengesellschaft mit Schuldnerstatus nicht in gerader Linie über- oder direkt untergeordnet sind, sofern die zu meldende Gruppe verbundener Kunden für das meldepflichtige Institut keinen Großkredit gemäß Teil 4 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 darstellt,

2. mit Sitz oder Wohnsitz in einem anderen Berichtsmitgliedstaat, die dem Schuldner nicht in gerader Linie übergeordnet sind oder

3. mit Sitz oder Wohnsitz in einem Land, das kein Berichtsmitgliedstaat ist, sofern es sich nicht um den Konzernkopf oder die oberste nicht-natürliche Person im Konzern, die dem Schuldner in gerader Linie übergeordnet ist, oder die dem Schuldner direkt übergeordnete Einheit handelt, unterbleiben.

(3) Die Meldung der direkt übergeordneten Einheit kann unterbleiben, wenn der Schuldner in keinem Berichtsmitgliedstaat ansässig ist.

Begründung

Der Begriff (Konzern-)Muttergesellschaft lässt außer Acht, dass natürliche Personen oberste Einheit und damit Konzernkopf sein können (Beispiele für einen Konzern mit einer natürlichen Person mit Wohnsitz außerhalb eines Berichtsmitgliedstaats gibt es); ebenso kann die direkt übergeordnete Einheit bereits eine natürliche Person sein.

Weiters haben wir für solche Konzerne, an deren Spitze eine natürliche Person steht, den Zusatz "oder die oberste nicht-natürliche Person im Konzern, die dem Schuldner in gerader Linie übergeordnet ist" eingefügt, da diese für AnaCredit den "ultimate parent" darstellt und die OeNB diese Daten benötigt.

Andernfalls müsste der Begriff Konzernmuttergesellschaft in § 1 der Verordnung entsprechend definiert werden, dass damit ggf. die oberste nicht-natürliche Person im Konzern, die dem Schuldner in gerader Linie übergeordnet ist, gemeint ist, auch wenn diese noch nicht den Konzernkopf darstellt. Falls nämlich absichtlich auf die Meldung natürlicher Personen außerhalb der Berichtsmitgliedstaaten verzichtet wird, wäre in diesem Fall aber zu Beginn von Z 3 die Wortfolge "oder Wohnsitz" zu streichen.

Anliegen zu „unverzögliche“ Meldung

Laut Entwurf ist die GKE-Stammdatenmeldung „unverzüglich“ zu erstatten. Wir gehen davon aus, dass sich der Begriff „unverzüglich“ als Übermittlungsfrist an der bisherigen Meldepraxis der ZKR-Stammdatenmeldung orientiert und somit keine kürzere als die bereits etablierte Übermittlungsfrist für die neue Meldung zu erwarten ist.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Franz Rudorfer
Geschäftsführer
Bundessparte Bank und Versicherung
Wirtschaftskammer Österreich
Wiedner Hauptstraße 63
1045 Wien
Tel.-Nr.: +43 (0)5 90 900-3131
Fax-Nr.: +43 (0)5 90 900-272
E-Mail: bsbv@wko.at